



Überlegungen zu einem Bundesteilhabegesetz

Horst Frehe
Staatsrat für Soziales a.D.

Horst Frehe © September 2015

■ Diskussion um Soziale Teilhabe

Ablauf der Diskussion

- 2004 Deutscher Verein Bundesteilhabegeld
- 2007 Deutscher Verein Reform Eingliederungshilfe
- 2009 FbJJ Beginn Gesetz zur Sozialen Teilhabe
- 2011 FbJJ Entwurf Gesetz zur Sozialen Teilhabe
- 2011 ASMK Reform-AG Eingliederungshilfe
- 2012 Bund-Länder Fiskalpakt
- 2013 ASMK-Beschluss Bundesleistungsgesetz
- 2013 Koalitionsvertrag Entlastung 1 Mrd., 5 Mrd.
- 2014 Kleine und Große AG Bundesteilhabegesetz
- 2015 Abschlussbericht v. 14.4.2015
- 2016 *Bundesregierung Gesetzentwurf*

Horst Frehe © September 2015

Soziale Teilhabe behinderter Menschen

■ Bundesteilhabegesetz

Ziele des Gesetzes

- Das Menschenrecht auf eine inklusive Gesellschaft im Lichte der BRK verankern,
- Selbstbestimmung und individuelle Lebensplanung ermöglichen,
- Eingliederungshilfe zu einem modernen Teilhaberecht entwickeln,
- das Zusammenspiel von vorgelagerten Sozialleistungen und Eingliederungshilfe verbessern,
- die Koordination der Reha-Träger verbessern und möglichst Leistungen aus einer Hand erbringen.
- Begrenzung und Vermeidung neuer Ausgabendynamik

Horst Frehe © September 2015

Soziale Teilhabe behinderter Menschen

■ Umsetzungsschritte zum Bundesteilhabegesetz

Umsetzung der Ziele

- Weiterentwicklung Behinderungsbegriff
- Herauslösen der Eingliederungshilfe aus der Fürsorge
- Überprüfung Einkommens- und Vermögensanrechnung
- Personenzentrierte Gestaltung der Leistungen
- Trennung Fachleistung/Existenzsichernde Leistungen
- Bundeseinheitliches Verfahren der Leistungserbringung
- Prüfung der Möglichkeiten unabhängiger Beratung
- Wirksamkeitskontrolle der Einzelfall- und Vertragsebene
- Verbesserung der Steuerung und Effizienz der EGH

Horst Frehe © September 2015

Soziale Teilhabe behinderter Menschen

■ Themen der AG Bundesteilhabegesetz

Themen der hochrangigen Arbeitsgruppe

- Behinderungsbegriff
- Abgrenzung Fachleistung/existenzsichernde Leistungen
- Bedarfsermittlung
- Unabhängige Beratung
- Teilhabe am Arbeitsleben
- Medizinische Leistungen
- Leistungen der Sozialen Teilhabe/Persönliche Assistenz
- Einkommens- und Vermögensanrechnung
- Bundesteilhabegeld, Blinden- und Gehörlosengeld

Horst Frehe © September 2015

Soziale Teilhabe behinderter Menschen

■ Themen der AG Bundesteilhabegesetz

Themen der hochrangigen Arbeitsgruppe

- Verfahrensänderungen im SGB IX
- Aufgaben und Verantwortung Länder und Träger
- Leistungserbringungs- und Vertragsrecht
- Kinder- und Jugendhilfe/Große Lösung SGB VIII/XII
- Inklusive Bildung und Hochschule
- Krankenversicherung SGB V / Häusliche Krankenpflege
- Pflegeversicherung SGB XI / Hilfe zur Pflege
- Begrenzung der Kostendynamik, Kommunale Entlastung und Gegenfinanzierung
- Übergangsregeln / Inkrafttreten

Horst Frehe © September 2015

Soziale Teilhabe behinderter Menschen

■ Behinderungsbegriff der BRK

Menschenrechtlicher Behinderungsbegriff als gesellschaftliche Wechselwirkung

Art. 1 S. 2 der Behindertenrechtskonvention (BRK)

Der Begriff „Menschen mit Behinderungen“ umfasst **Menschen mit langfristigen körperlichen, geistigen, intellektuellen oder sensorischen Beeinträchtigungen, die sie im Zusammenspiel mit verschiedenen Barrieren an einer gleichberechtigten vollen und wirksamen Teilhabe in der Gesellschaft hindern können.**

Horst Frehe © September 2015

Soziale Teilhabe behinderter Menschen

■ Behinderungsbegriff Bundesteilhabegesetz

Zweistufiger Behinderungsbegriff

1. Eine Behinderung liegt vor bei Menschen, die
 - eine individuelle Beeinträchtigung (UN-BRK/ICF) haben,
 - welche in Wechselwirkung mit gesellschaftlichen Barrieren,
 - ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft einschränkt.
2. Leistungsberechtigt sind Personen, die
 - behindert im Sinne der (Grund-)Definition des SGB IX sind und
 - deren Notwendigkeit an (personeller/technischer) Unterstützung in (noch zu bestimmenden) bedeutenden Lebensbereichen erheblich/wesentlich ausgeprägt ist.

Horst Frehe © September 2015

Soziale Teilhabe behinderter Menschen

■ Behinderungsbegriff Bundesteilhabegesetz

Lebensbereiche

Die zu bestimmenden Lebensbereiche (ICF-orientiert) können sein:

- Allgemeine Aufgaben und Anforderungen
- Lernen und Wissensanwendung
- Kommunikation, interpersonelle Interaktionen und Beziehungen
- Selbstversorgung
- häusliches Leben
- Mobilität
- Orientierung
- Arbeit und Beschäftigung
- Gemeinschaftliches, Soziales und Staatsbürgerliches Leben

Horst Frehe © September 2015

Soziale Teilhabe behinderter Menschen

■ Trennung Fach-/Existenzsichernde Leistungen

Fachleistungen

- Die Leistungen der bisherigen Eingliederungshilfe sind die Fachleistungen. Diese Leistungen fördern die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft. Leistungen nach geltendem Recht sind die im Leistungskatalog des § 54 SGB XII aufgeführten Leistungen.
- Der Leistungskatalog ist nicht abschließend, d.h. im Einzelfall können auch weitere Leistungen erbracht werden. Der offene Leistungskatalog bleibt erhalten.
- Er wird wegen der Neuausrichtung grundlegend überarbeitet, d.h. neu definiert, beschrieben und strukturiert.
- Verweisungen auf andere Gesetze bzw. Konkretisierungen im Rahmen der Eingliederungshilfe-Verordnung entfallen.
- Sie werden in eine systematische, transparente und übersichtlichere Struktur überführt.

Horst Frehe © September 2015

Soziale Teilhabe behinderter Menschen

■ Abgrenzung Fachleistung / Existenzleistungen

Existenzsichernde Leistungen

Die existenzsichernden Leistungen zum Lebensunterhalt sollen künftig insbesondere folgende Bedarfe umfassen:

- die Regelsätze (SGB XII, SGB II),
- Mehrbedarfe (z.B. für werdende Mütter, Alleinerziehende, alte oder voll erwerbsgeminderte Menschen mit dem Merkzeichen G).
- Mehrbedarf für das Essen in Werkstätten für behinderte Menschen und bei sonstigen tagesstrukturierenden Maßnahmen,
- Einmalige Bedarfe (z.B. Erstausrüstung für die Wohnung oder für Bekleidung)
- Beiträge für die Kranken- und Pflegeversicherung sowie Vorsorge
- Bedarfe für Bildung und Teilhabe,
- Bedarfe für Unterkunft und Heizung.

Horst Frehe © September 2015

Soziale Teilhabe behinderter Menschen

■ Bundeseinheitliche Bedarfsermittlung

Bedarfsermittlungsverfahren nach ICF

Etablierung eines praktikablen, bundesweit vergleichbaren und auf Partizipation beruhenden Verfahrens der Gesamtplanung:

- Trennung von Verfahren und Instrumenten
- Benennung der Anforderungen an die Instrumente/Kriterien der Bedarfsermittlung (z.B. ICF-orientiert, transparent, lebensweltbezogen, sozialraumorientiert)
- Festlegung des Verfahrensablaufes
- Bestimmung der Verfahrensbeteiligten und ihre Rechte und Pflichten
- Beteiligung der Menschen mit Behinderungen und ihre gesetzlichen Betreuer sowie Vertrauenspersonen in möglichst allen Verfahrensschritten

Horst Frehe © September 2015

Soziale Teilhabe behinderter Menschen

■ Vorrang des SGB IX

Teilhabeplan

- Die Sozialleistungsträger bleiben auch im Falle einer trägerübergreifenden Teilhabeplanung grundsätzlich in ihrer Leistungs- und Durchführungsverantwortung.
- Der zuständige Träger bekommt den rechtlichen Status eines gesetzlich „Beauftragten“ in Anlehnung an § 93 SGB X.
- Als „Beauftragter“ trifft er Entscheidungen für die zu beteiligenden Reha-Träger, wenn diese sich an der Abstimmung des Teilhabeplans nicht bzw. nicht innerhalb einer Frist von 4 Wochen beteiligen oder die Leistung nicht in eigener Zuständigkeit feststellen.
- In diesen Fällen erlässt der „Beauftragte“ den Bescheid für alle Leistungen.
- Widerspruch und Klage richten sich gegen den „Beauftragten“.

Horst Frehe © September 2015

Soziale Teilhabe behinderter Menschen

■ Bundeseinheitliche Bedarfsermittlung

Unabhängige Beratung

Einrichtung eines Systems unabhängiger Beratung zusätzlich zu den Beratungsleistungen der Sozialleistungsträger

- Leistungsträger- und Leistungserbringerunabhängige Beratung
- Begleitung und Unterstützung bei der Bedarfsermittlung
- Verhältnis ‚Sozialer Beratung‘ und ‚Rechtsberatung‘
- Klärung von Haftungsfragen
- Peer-Counseling und Peer Support
- Sicherung der Fachlichkeit und Qualität
- Finanzierung durch den Bund über Zuwendungen

Horst Frehe © September 2015

Soziale Teilhabe behinderter Menschen

■ Teilhabe am Arbeitsleben

Teilhabe am Arbeitsleben

- Zulassung von Beschäftigungsträgern neben der WfbM
- Anspruch auf ein Budget für Arbeit mit Minderleistungsausgleich und Job-Coaching mit Rückkehroption
- Eingliederung der Tagesförderstätten in die WfbM / Wegfall des Mindestmaßes wirtschaftlich verwertbarer Leistung
- Absenkung des Beitragsniveaus der gesetzlichen RV-Beiträge in der WfbM evt. zugunsten der Entlohnung
- Erweiterung der Unterstützten Beschäftigung auf voll Erwerbsgeminderte
- Verstärkte Förderung von Integrationsbetrieben
- Flächendeckender Ausbau der beruflichen Orientierung
- Keine Übertragung der Zuständigkeit auf die BA

Horst Frehe © September 2015

Soziale Teilhabe behinderter Menschen

■ Soziale Teilhabe

Soziale Teilhabe / Persönliche Assistenz

- Personenzentrierte Neuausrichtung des Spektrums der Leistungsansprüche der Eingliederungshilfe ohne Ausweitung des Leistungsspektrums
- Umwandlung der vollstationären Leistungen in Leistungen zur Teilhabe am Leben der Gemeinschaft Assistenz- und Regelleistungen
- Legaldefinition der Leistungen zur Sozialen Teilhabe und Abgrenzung von anderen Leistungen
- Flexiblere Leistungserbringung
- Sicherung der Bedarfsdeckung
- Überprüfung des Leistungskataloges
- Überprüfung des ‚Poolens‘ von Assistenzleistungen

Horst Frehe © September 2015

Soziale Teilhabe behinderter Menschen

■ Leistungen zur Sozialen Teilhabe (FbJJ-neu)

- **Persönliche Unterstützung**
- **Teilhabegeld zum Ausgleich behinderungsbedingter Nachteile**
- **Versorgung mit anderen als den in § 31 genannten Hilfsmitteln**
- **heilpädagogische Leistungen für Kinder und Jugendliche**
- **Hilfen zum Besuch von Kindertageseinrichtungen**
- **Hilfen zu einer möglichst weitgehend inklusiven Schulbildung ... Schulgesetze der Länder bleiben hiervon unberührt,**
- **Hilfen zu einer den Neigungen und Fähigkeiten entsprechenden Fachschul-, Fachhochschul- und Hochschulbildung und für Angebote der allgemeinen Weiterbildung**
- **Hilfen zur Alltagsbewältigung,**
- **Hilfen zur Ausbildung und Ausübung einer sonstigen angemessenen Tätigkeit,**

Horst Frehe © September 2015

Soziale Teilhabe behinderter Menschen

■ Leistungen zur Sozialen Teilhabe (FbJJ-neu)

- **Hilfen für die Ausübung eines Wahlamtes oder einer ehrenamtlichen Tätigkeit,**
- **Hilfen für die Wohnung,**
- **Hilfen zur Teilnahme an ehrenamtlichen, verbandlichen, gemeinschaftlichen, sportlichen und kulturellen Veranstaltungen,**
- **Hilfen zur Mobilität**
- **Hilfen zur selbstbestimmten Ausübung der Elternschaft,**
- **nachgehende Hilfen zur Sicherung der Wirksamkeit der ärztlichen und ärztlich verordneten Leistungen**
- **Hilfen für eine vom Leistungsträger und Leistungserbringer unabhängige Beratung,**
- **Hilfen zur Bewältigung von sonstigen Alltagsverrichtungen.**

Horst Frehe © September 2015

Soziale Teilhabe behinderter Menschen

■ Ansprüche auf Persönliche Unterstützung (bisher)

- Arbeitsassistenz (§ 33 Abs. 8 Nr. 3 SGB IX, § 102 Abs. 4 SGB IX)
- Persönliche Assistenz als Grundpflege und hauswirtschaftliche Versorgung (§ 36 SGB XI und §§ 61 ff. SGB XII)
- Medizinische Behandlungspflege (§ 37 Abs. 2 SGB V)
- Häusliche Krankenpflege (§ 37 Abs. 1 SGB V)
- Haushaltshilfe (§ 38 SGB V)
- Hilfe zur Weiterführung des Haushalts (§ 70 SGB XII)
- Schülernassistenz (LandesschulG und § 54 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII)
- Ausbildungs- und Studienassistenz (§ 54 Abs. 1 Nr. 2 SGB XII)
- Begleitete Elternschaft und Elternassistenz (§ 27 SGB VIII)
- Kommunikationsassistenz (§ 57 SGB IX, § 72 SGB XII)
- Freizeitassistenz (§ 58 SGB IX)
- > **Kein einheitlicher Anspruch auf Persönliche Assistenz der BRK**

Horst Frehe © September 2015

Soziale Teilhabe behinderter Menschen

■ Ansprüche auf Persönliche Unterstützung (FbJJ)

Persönlichen Unterstützung (§ 56 SGB neu) sollte umfassen:

- persönliche Kindergarten-, Schul- und Studienunterstützung,
- Unterstützung bei der Ausübung eines Ehrenamtes, eines Wahlamtes oder einer sonstigen, mit einer Berufsausübung vergleichbaren Tätigkeit,
- Begleitung und Unterstützung bei der Mobilität,
- Kommunikationshilfe durch Vorlesekräfte, Gebärdensprach-, Lormen-, Schriftdolmetschende und Übertragung in leichte Sprache sowie andere persönliche Hilfen zur Kommunikation,
- Elternunterstützung und begleitete Elternschaft,
- Pflege als Grundpflege, Behandlungspflege und hauswirtschaftliche Versorgung,
- Begleitung und Unterstützung bei Freizeitaktivitäten, kulturellen Veranstaltungen und Reisen.

Horst Frehe © November 2014

Soziale Teilhabe behinderter Menschen

■ Persönliche Assistenz als Leistungsform (Vorschlag FbJJ)

- Persönliche Assistenz ist die bedarfsdeckende individuelle persönliche Unterstützung oder Hilfeleistung, die es behinderten Menschen ermöglicht, gleichberechtigt mit anderen Menschen an der Gesellschaft teilzuhaben.
- Elemente der Persönlichen Assistenz als Leistungsform sind:
 - Personalauswahlrecht
 - Organisationsrecht
 - Anleitungsrecht
 - Entscheidung über den Leistungsort
 - Finanzkontrollrecht und
 - Modularisierungsmöglichkeit

Horst Frehe © November 2014

Soziale Teilhabe behinderter Menschen

■ Einkommens- und Vermögensanrechnung

Optionen zur Bedürftigkeitsprüfung

- Vollständige Einkommens- und Vermögensunabhängigkeit der Fachleistungen
- Privilegierung des Erwerbseinkommens
- Privilegierung von Personengruppen oder Leistungen
- Erhöhung der Einkommens- und Vermögensfreigrenzen
- Einführung anderer Bezugsgrößen z.B. aus der Sozialversicherung (§ 18 SGB IV)
- Freistellung oder teilweiser Schutz bestimmter Vermögensarten (z.B. Alterssicherung)
- Ganze oder teilweise Freistellung von Unterhaltspflichtigen (Verwandte, Ehegatten)

Horst Frehe © November 2014

Soziale Teilhabe behinderter Menschen

■ Teilhabegeld

Bundesteilhabegeld

- Pauschale Geldleistung für behinderungsbedingte Bedarfe
 1. Als Alternative zur Fachleistung
 2. Als zusätzliche/neue Leistung neben der Fachleistung
 3. Als Möglichkeit zur Entlastung der EGH-Träger (ASMK)
- Probleme eines Bundesteilhabegeldes:
 1. Anrechnung auf andere Fachleistungen (Umfang, Reihenfolge, Selbstbehalt, Verfahren)
 2. Leistungsausweitung, Finanzierung, Mitnahmeeffekte
 3. Ausweitung Personenkreis, Steuerung, Anrechnung, Selbstbehalt

Horst Frehe © November 2014

Soziale Teilhabe behinderter Menschen

■ Teilhabegeld des FbJJ

- Das Teilhabegeld ersetzt die Steuerermäßigung durch außergewöhnliche Belastungen wegen Behinderung und die landesrechtlichen Regelungen zum Blinden- und Sehbehindertengeld, Gehörlosen- und Hörgeschädigtengeld, Landespflegegeld, Restpflegegeld nach § 66 Abs. 2 SGB XII.
- Es setzt sich aus einem Grundbetrag und einem Zusatzbetrag zusammen.
- Es ersetzt keine anderen Leistungen der ‚Sozialen Teilhabe‘ – insbesondere nicht die Leistungen zur ‚Persönlichen Unterstützung‘ und wird nicht auf andere Fachleistungen angerechnet!

Horst Frehe © November 2014

Soziale Teilhabe behinderter Menschen

■ Teilhabegeld des FbJJ

- Der Vorschlag der Grundbeträge richtet sich nach der Stufe der Beeinträchtigung:
 - a. 50,00 € für erheblich beeinträchtigte Menschen,
 - b. 80,00 € für schwer beeinträchtigte Menschen,
 - c. 100,00 € für besonders schwer beeinträchtigte Menschen und
 - d. 120,00 € für schwerstbeeinträchtigte Menschen.

Horst Frehe © November 2014

Soziale Teilhabe behinderter Menschen

■ Teilhabegeld des FbJJ

- Zusatzbeträge richten sich nach dem beeinträchtigungsspezifischen Mehrbedarf. Er beträgt z.B. monatlich:
 1. bei einer schweren Hörschädigung 150,00 €,
 2. bei einer Gehörlosigkeit 300,00 €,
 3. bei einer schweren Sehschädigung 150,00 €,
 4. bei Blindheit 600,00 €,
 5. bei Taubblindheit 900 €,
 6. bei Pflegebedürftigen Pflegestufe I 150,00 €,
 7. bei Pflegebedürftigen Pflegestufe II 350,00 €,
 8. bei Pflegebedürftigen Pflegestufe III 550,00 €,
 9. Härtefall 650,00 €,
 10. Werkstatt für behinderte Menschen 150,00 €,
 11. bei Menschen mit Lernschwierigkeiten mit einem Bedarf für die Verständigung in leichter Sprache 150,00 €.

Horst Frehe © November 2014

Soziale Teilhabe behinderter Menschen

■ Teilhabegeld

- Die Grund- und Zusatzbeträge werden nebeneinander geleistet. Bei Anspruch auf mehrere Zusatzbeträge wird der höchste Betrag nach Absatz 3 unvermindert geleistet, die weiteren Beträge in Höhe von 50 vom Hundert der jeweiligen Beträge.
- Das Teilhabegeld beträgt monatlich nicht mehr als 1.100,00 €.

Horst Frehe © November 2014

Soziale Teilhabe behinderter Menschen

■ Änderungen im SGB IX

Verfahrensrechtsänderungen

- Einheitliches, trägerübergreifendes und verbindliches Bedarfsfeststellungs- und Teilhabeplanverfahren
- Verbesserung der Koordination und Kooperation der Leistungsträger
- Gesetzliche Definition der Komplexleistung (Frühförderung)
- Überprüfung der Schnittstelle Pflegeversicherung (SGB XI) und Hilfe zur Pflege (SGB XII) bei der Rehabilitation pflegebedürftiger
- Konflikt bei der Ambulantisierung durch Wechsel der Kostenträgerschaft (§ 98 Abs. 5 SGB XII)
- Beschränkung der Pflegeleistungen in Eingliederungshilfeeinrichtungen (§ 43a SGB XI) auf 266 €/Monat
- Beschleunigung der Zusammenarbeit der Leistungsträger und Stärkung der Funktion des ‚Beauftragten‘ (§§ 87 ff. SGB X)

Horst Frehe © September 2015

Soziale Teilhabe behinderter Menschen

■ Änderungen im SGB IX und SGB XII

Aufgaben der Länder und Träger

■ Ergebnis:

Die Arbeitsgruppe stimmt überein, dass die personenzentrierte Ausgestaltung der Leistungen mit höheren Anforderungen an die Planung und Steuerung der Leistungserbringung einhergeht. In besonderem Maße betrifft dies die Wechselbeziehungen zwischen den verschiedenen Planungs- und Steuerungsebenen. Betont wird die Notwendigkeit, insbesondere im Kontext von Bedarfsplanung das Wunsch- und Wahlrecht der Leistungsberechtigten zu stärken. Hingewiesen wird diesbezüglich nicht zuletzt auch auf den Sachzusammenhang mit dem Themenbereich „Leistungserbringungsrecht/Vertragsrecht in SGB XII und SGB IX“ und „Mögliche Änderungen im SGB IX“.

Horst Frehe © September 2015

Soziale Teilhabe behinderter Menschen

■ Änderungen im SGB XII

Leistungserbringungsrecht/Vertragsrecht

Ergebnis:

Zur Sicherstellung der geänderten rechtlichen Rahmenbedingungen für das Leistungsrecht der Eingliederungshilfe von einer überwiegend einrichtungszentrierten zu einer personenzentrierten Leistung ist das bisher geltende Vertragsrecht des SGB XII weiterzuentwickeln:

- Stärkung der Steuerungsfunktion der Leistungsträger,
- Durchführung von Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen,
- Folgen der Verletzung vertraglicher oder gesetzlicher Pflichten aufgegriffen werden sollen. Die unterschiedlichen Interessen insbesondere von Leistungsträgern und Leistungserbringern werden hierbei zu berücksichtigen sein.

Horst Frehe © September 2015

Soziale Teilhabe behinderter Menschen

■ Verhältnis von Sozialhilfe und Jugendhilfe

Kinder- und Jugendhilfe Große Lösung

Handlungsoptionen:

- **Beibehaltung des gegenwärtigen Rechts:**
Eingliederungshilfeleistungen für Kinder und Jugendliche mit seelischen Beeinträchtigungen im SGB VIII sowie
Eingliederungshilfeleistungen für Kinder und Jugendliche mit körperlichen und geistigen Beeinträchtigungen im SGB XII
- **Alle Eingliederungshilfeleistungen für Kinder und Jugendliche mit körperlichen, geistigen und seelischen Beeinträchtigungen im SGB VIII (Große Lösung I) (mehrheitliche Position)**
- **Alle Eingliederungshilfeleistungen für Kinder und Jugendliche mit körperlichen, geistigen und seelischen Beeinträchtigungen im SGB XII (Große Lösung II)**

Horst Frehe © September 2015

Soziale Teilhabe behinderter Menschen

■ Zuständigkeit des Kulturbereiches der Länder

Leistungen zur inklusiven Bildung

- **Eindeutige Zuständigkeiten und bedarfsdeckende Regelungen zur beeinträchtigungsbedingten Unterstützungsleistungen an Schulen und Hochschulen (SGB V, SGB XI, SGB XII)**
- **Konflikt zwischen infrastruktureller Sicherstellung der Inklusionsbedingungen (nicht nur ‚sonderpädagogischer Förderbedarf‘, sondern auch alle nicht unterrichtsbezogenen Hilfen wie pflegerische Unterstützung in der Schule, Begleitung, therapeutische Hilfen, Gebärdensprachdolmetscher und andere Kommunikationshilfen, Hilfsmittel)**
- **Bedarfsdeckender Einsatz von Integrationsassistenten (Rechtsanspruch in den Schul-/Hochschulgesetzen der Länder)**

Horst Frehe © September 2015

Soziale Teilhabe behinderter Menschen

■ Medizinischer Rehabilitation und Soziale Teilhabe

Medizinische Rehabilitation

- Beseitigung von Schnittstellenproblemen zwischen SGB V und SGB XII bei der medizinischen Rehabilitation

Handlungsoptionen:

- Schaffung eines eigenen Kapitels medizinische Rehabilitation in der Eingliederungshilfe - neu
- Vollständige Regelung im SGB V
- Gesonderte Regelung für die Ansprüche nach § 26 Abs. 3 SGB IX (Unterstützung Krankheitsverarbeitung, Aktivierung der Selbsthilfe, Beratung soziales Umfeld, Kontakt Selbsthilfe, seelische Stabilisierung, Training lebenspraktischer Fähigkeiten, Motivierung)
- Alle Leistungen im SGB IX, Verweisung im SGB VIII und SGB XII

Horst Frehe © September 2015

Soziale Teilhabe behinderter Menschen

■ Verhältnis von Sozialer Teilhabe und Pflege

Pflegeleistungen

Handlungsoptionen:

- Teilhabeorientierter Pflegebegriff im SGB XI und SGB XII (HzP)
- Pflegeleistungen auch in Eingliederungshilfeeinrichtungen (Wegfall des § 43a SGB XI)
- Umfassende Soziale Teilhabeleistungen mit Pflege als Teil
- Nebeneinander von Teilhabe- und Pflegeleistungen ambulant
- Aufteilung der Cure-Leistungen in der KV im SGB V und Care-Leistungen in der PV und in der HzP im SGB XI und SGB XII
- Rehabilitationsleistungen in der Pflege im SGB XI
- Pflegeversicherung als Reha-Träger
- Neuregelung der Persönliche Assistenz im Krankenhaus
- Erweiterung der Häuslichen Kranken- und Behandlungspflege

Horst Frehe © September 2015

Soziale Teilhabe behinderter Menschen

■ Finanztableau, Kommunale Entlastung, Gegenfinanzierung

Kommunale Entlastung und BTG

- Das Finanztableau lässt nur geringe Verbesserungen zu (z.B. keine vollständige Abschaffung der Einkommensanrechnung).
- Die Kommunen werden unabhängig von der Reform der Eingliederungshilfe (BTG) wie folgt entlastet:
 - Ab 2014 jährlich 1 Mrd. € über eine Erhöhung des Bundesanteils an den Kosten der Unterbringung (KdU) und der Mehrwertsteuerpunkte.
 - Ab 2016 jährlich 5 Mrd. € über das gleiche Verfahren
- Der Vorschlag der ASMK eine Entlastung über ein Bundesteilhabegeld zu organisieren, wurde nicht umgesetzt.
- Eine Gegenfinanzierung von begrenzten Leistungsverbesserungen kann nur durch Effizienzgewinne bei der Leistungsorganisation erfolgen (z.B. Umwandlung stationär zu ambulant).
- Die Umwandlung von Steuerfreibeträgen in ein Teilhabegeld wird aus politischen Opportunitätsgründen nicht verfolgt.

Horst Frehe © September 2015

Soziale Teilhabe behinderter Menschen

■ Finanztableau, Kommunale Entlastung, Gegenfinanzierung

Übergangsregelungen/Inkrafttreten

- Insbesondere bei der Umwandlung von stationärer in ambulante Leistungserbringung und bei der Trennung von Fach- und existenzsichernden Leistungen wird es lange Übergangsfristen wegen der Vertragsänderungen geben.
- Andere Regelungen wie die Umsetzung von Bedarfsfeststellungsverfahren und Teilhabepänen können per Stichtag geregelt werden.
- Die Förderung unabhängiger Beratung und die Zusammenarbeit der Reha-Träger können mit dem Inkrafttreten des Gesetzes verändert werden.
- Für die Leistungsberechtigten sollen Risiken Vermieden werden.
- Das Bundesteilhabegesetz soll noch 2016 in kraft treten.

Horst Frehe © September 2015

Soziale Teilhabe behinderter Menschen

- **Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !**



Horst Frehe © September 2015
